



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.37 RRB 1923/0094**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 18.01.1923
P. 29

[p. 29] In Sachen Jak. Brändli, Höngg, Gesuchsteller. betreffend Baute, § 149,
hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 28. Dezember 1922 stellt Jak. Brändli, in Höngg, das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von § 74 des Baugesetzes für die Reduktion der lichten Stockwerkhöhen seines projektierten Zweifamilienhauses auf Kataster-Nr. 400 an der Michelstraße, in Höngg, auf 2,4 m.

B. Der Gemeinderat Höngg beantragt am 10. Januar 1923, dem Gesuche zu entsprechen.

Es kommt in Betracht:

Es handelt sich um die Erstellung eines allseitig freistehenden Bauernhauses abseits vom Dorfe in noch beinahe unbebauter Gegend. In solchen Fällen hat der Regierungsrat schon früher Ausnahmen von § 74 des Baugesetzes bewilligt, namentlich zum Zweck der Verbilligung der Baukosten. Auch im vorliegenden Fall kann dem Gesuche entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Jakob Brändli, in Höngg, wird für die Reduktion der Stockwerkhöhen seines projektierten Zweifamilienhauses auf Kataster-Nr. 400 an der Michelstraße, in Höngg, auf 2,4 m im Lichten eine Ausnahme von § 74 des Baugesetzes bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15 nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Jakob Brändli. Höngg, an den Gemeinderat Höngg und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017*]